



Eckwerte für die neue Leistungsvereinbarung der ALK 2019

Ausgangslage

Die Leistungsvereinbarung (LV) zwischen dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und den Trägern (Kantone) der Arbeitslosenkassen läuft am 31. Dezember 2018 aus. Die Vorbereitungsarbeiten für die neue Leistungsvereinbarungen ALK laufen in der Kommission Vereinbarung ALK (KV ALK) unter Vorsitz des SECO. Die Revisionsarbeiten stützen sich auf die Evaluation des Steuerungssystems der Arbeitslosenkassen von Egger Dreher und Partner 2017. Das WBF plant eine Vernehmlassung der neuen Vereinbarung bei den Trägern im Juli 2018. Die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen sind mit dem Prozess der Erarbeitung und den Inhalten der neuen Leistungsvereinbarung ALK 2019 nicht einverstanden.

Der VSAA-Vorstand hat an seiner Sitzung vom 24. Mai 2018 beschlossen im Hinblick auf die Vernehmlassung einen Alternativvorschlag als Diskussionsgrundlage für die VDK auszuarbeiten.

Variante 1: Verlängerung der bisherigen Leistungsvereinbarung

Die bisherige Leistungsvereinbarung ist bis zur Einführung von ASALfutur im Jahr 2021 zu verlängern.

Variante 2: Eckwerte für die neue Leistungsvereinbarung der ALK 2019

Kommt es zu keiner Verlängerung sollen die nachfolgenden Eckpunkte Grundlage für die neue Vereinbarung sein. Sie basieren auf dem Entwurf der neuen Vereinbarung 2019-2023 des SECO.

- **Die neue Leistungsvereinbarung regelt die Finanzierung, nicht aber die Qualitätssicherung.** (Streichung Punkt 5.1.2 des Entwurfs LV 2019)
Eine gibt wie bis anhin keine Vermischung der Qualitätssicherung und der Finanzierung. Das Thema der Qualitätssicherung wird parallel zur neuen Leistungsvereinbarung weiterverfolgt.
- **Die Entschädigung der Verwaltungskosten erfolgt auf der Grundlage einer Kostenkalkulation** (Punkt 5.2.1).
Exogene Faktoren (Punkt 5.2.2) und die Entwicklung der Bezügerzahlen (Punkt 5.2.3) werden nicht berücksichtigt.
- **Der Basiszielwert wird gesenkt und ist so gewählt, dass 75% der Kassen diesen Basiszielwert erreichen.**
Der Basiszielwert bringt Anreize für eine Effizienzsteigerung und garantiert den Fortbestand der kantonalen Arbeitslosenkassen ohne dass die Staatshaftung zum Tragen kommt. Die öffentlichen Pauschalkassen werden nicht in die Berechnung einbezogen, da die Berechnungen auf Schätzungen und nicht auf effektiven Zahlen beruhen. Der Basiszielwert beträgt Fr. 5.24 (Zahlen 2016, vgl. Anhang).
- **Die Malusgrenze befindet sich für die Dauer der Leistungsvereinbarung 20% oberhalb des Zielwerts.** (Punkt 5.2.4b)
Auf eine Senkung der Malusgrenze während der Laufzeit wird verzichtet.

- **Alle Pauschalkassen haben die Pflicht, ab 2019 eine getrennte, revidierbare Rechnung zu führen und es gibt eine Gewinnplafonierung.**
Es gibt keine Ausnahmen (Punkt 5.2.4a). Ziel dieser Anpassung ist es auch, dass die Pauschalkassen in den Kostenbenchmark einbezogen werden können. Die Höhe der Gewinnplafonierung ist noch zu bestimmen.
- **Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2019 und gilt bis zur Einführung von ASALfutur.** (Punkt 6)
ASALfutur wird gemäss heutiger Planung 2021 eingeführt und wird die Arbeit und Prozesse in den Arbeitslosenkassen verändern, was eine Anpassung der Leistungsvereinbarung zur Folge nötig machen wird.
- **Die Kassen verpflichten sich zusammen mit der Ausgleichsstelle ein Konzept für die Qualitätssicherung mit entsprechenden Indikatoren auszuarbeiten.**
Die Qualitätsindikatoren sind Grundlage eines Benchmarks der zur stetigen Qualitätsverbesserung beitragen soll.
- **Die Kassen sind bereit, in Zusammenarbeit mit dem SECO die Effizienz zu erhöhen und unterstützen entsprechende Schritte.**
Eine enge Zusammenarbeit der ALK mit dem SECO ist Voraussetzung für ein solches Projekt.

Bern, 27.6.18/VSAA-Vorstand

Anhang: Berechnung des Basiszielwerts

Berechnung VSAA	VK	FR / LP	LP	Anteil LP am Total LP kumuliert	Anteil Kassen	
05, KANTON SCHWYZ	1'112'602	3.76	295'743	1.6655%	4.5455%	1
18, KANTON GRAUBUENDEN	2'598'139	4.00	650'312	5.3277%	9.0909%	2
24, CANTON DE NEUCHATEL	3'216'354	4.02	800'038	9.8332%	13.6364%	3
10, CANTON DE FRIBOURG	4'251'064	4.17	1'019'090	15.5722%	18.1818%	4
06, KANTONE OW + NW	813'722	4.43	183'670	16.6066%	22.7273%	5
04, KANTON URI	336'609	4.48	75'150	17.0298%	27.2727%	6
23, CANTON DU VALAIS	4'836'832	4.57	1'058'507	22.9908%	31.8182%	7
01, KANTON ZUERICH	15'671'800	4.80	3'267'022	41.3891%	36.3636%	8
20, KANTON THURGAU	4'971'834	4.84	1'026'915	47.1722%	40.9091%	9
11, KANTON SOLOTHURN	4'105'689	4.87	843'900	51.9247%	45.4545%	10
02, KANTON BERN	12'975'271	4.92	2'635'832	66.7685%	50.0000%	11
25, CANTON DE GENEVE	7'859'491	4.96	1'584'158	75.6897%	54.5455%	12
15, KANTON APPENZELL AR	758'804	5.01	151'357	76.5421%	59.0909%	13
21, CANTONE DEL TICINO	1'632'853	5.17	315'866	78.3209%	63.6364%	14
13, KANTON BASEL-LAND	4'529'665	5.18	874'265	83.2443%	68.1818%	15
03, KANTON LUZERN	5'778'407	5.24	1'102'034	89.4505%	72.7273%	16
26, CANTON DU JURA	886'771	5.27	168'298	90.3983%	77.2727%	17
08, KANTON GLARUS	691'802	5.43	127'382	91.1156%	81.8182%	18
14, KANTON SCHAFFHAUSEN	1'470'221	5.47	268'761	92.6291%	86.3636%	19
12, KANTON BASEL-STADT	4'722'705	5.66	834'357	97.3279%	90.9091%	20
16, KANTON APPENZELL IR	165'013	6.17	26'755	97.4785%	95.4545%	21
09, KANTON ZUG	3'027'734	6.76	447'742	100.0000%	100.0000%	22
TOTAL	86'413'381	4.87	17'757'154			
Pauschalkassen werden nicht berücksichtigt						
17, KANTON ST. GALLEN	6'580'844	4.37	1'505'914	208.4806%		
19, KANTON AARGAU	7'563'207	4.37	1'730'711	218.2272%		
22, CANTON DE VAUD	13'852'830	4.37	3'169'984	236.0790%		

Die Basiszielwertberechnung ist so gewählt, dass 75 % der Kassen diesen Basiszielwert (auf Basis der Zahlen 2016) erreichen.

Die öffentlichen Pauschalkassen werden nicht in die Berechnung einbezogen, da die Berechnungen auf Schätzungen und nicht auf effektiven Zahlen beruhen.